

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 74 (1970)
Heft: 4

Artikel: Zum Tag des guten Willens
Autor: H.St.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-319762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER BEGINN DES SCHULJAHRES

Nachdem sich die innerschweizerischen Kantone der Luzerner Schulordnung angeschlossen haben, scheint die vernünftigste Lösung zu sein, daß sich alle anderen Kantone ebenfalls anschließen werden. Übergangsschwierigkeiten werden nicht ausbleiben, aber man wird sie in Kauf nehmen müssen, um aus der Not eine Tugend zu machen. Es hat wirklich keinen Sinn, sich nun der Entwicklung entgegenstemmen zu wollen. Man wird neue Wege suchen und beschreiten müssen.

Schulinspektor Hermann Wahlen.
(Schweizerische Schulkoordination, Verlag Ernst Ingold)

Wer die Gründe, die für oder gegen den Beginn des Schuljahres nach den Sommerferien sprechen, so sachlich wie möglich gegeneinander abwägt, stellt fest: beide Lösungen, die alte und die neue, lassen sich in guten Treuen vertreten. Nachteile und Vorteile halten sich die Waage. Wäre nicht die Notwendigkeit der interkantonalen Anpassung, der Großaufwand für die Umstellung lohnte sich kaum.

Seminardirektor Fritz Müller-Guggenbühl.
(Abschnitt aus dem im «Bund» erschienenen Artikel
«Schul-Koordination — eine Doppelaufgabe»)

SCHULHOHEIT

Die Schulhoheit muß den Kantonen erhalten bleiben. Nur dann ist eine gesunde Weiterentwicklung gewährleistet. Die Schule muß die Verbindung zum Volk in Gemeinde und Kanton aufrechterhalten, wenn sie auch weiterhin eine Volksschule bleiben soll. Eine eidgenössisch abgestempelte Volksschule ist kaum denkbar und auch nicht wünschbar. Die Hilfe, die der Bund in der Volksschulkoordination leisten könnte, sollte nur eine Hilfe zur Selbsthilfe der Kantone sein. Um eine eidgenössische Volksschulordnung wird es sich nie handeln können.

Schulinspektor Hermann Wahlen.
(Aus der Schrift «Schweizerische Schulkoordination»)

Zum Tag des guten Willens

18. Mai 1970

Liebe Kolleginnen! Schaut Euch das diesjährige, dieser Nummer beigelegte Heft besonders gut an! Verweilt mit Euren Schülern bei dem glücklichen Tibeterbüblein und bei den behinderten Kindern, die strahlen, weil sie im Autocar des Jugendrotkreuzes in die Welt hinaus fahren dürfen. Eure Schüler werden spüren: Helfen macht froh und begierig, zu schauen und zu lesen, was das Heft an Hilfsmöglichkeiten vorschlägt.

Bestellungen sind zu richten an die lokale Werbestelle oder direkt an
Fräulein D. Haueisen, Badenerstraße 724, 8048 Zürich. H. St.